

Ich erlaube mir, hier gleich §. 4 anzuknüpfen, weil sich der Bericht auf die Punkte a. und f. mit erstreckt.

§. 4.

Als hauptsächlich Beispiele der nach §. 1 und 2 unentgeltlich in Wegfall kommenden Rechte und Verbindlichkeiten sind folgende anzusehen:

a.

Die dem Besitzer eines vormals schutzunterthänigen Grundstückes etwa noch obliegende und nicht in Folge der Bestimmungen §. 3. des Gesetzes B. vom 21. Juli 1846 bereits abgelöste Verbindlichkeit zur Abentrichtung von Losgeld.

Hieran schließt sich Punkt f.:

f.

Das den bisherigen Guts- und Gerichtsherren am Schlusse §. 27 des Gesetzes vom 23. November 1848 vorbehaltene Recht auf diejenigen guts-, lehn- und erbherrlichen Nutzungen, welche nicht, wie die Gerichtsporteln, die Straf-gelder und das Recht auf erb- und herrenloses, auch confiscirtes Gut, mit Eintritt der neuen Gerichtsverfassung auf den Staatsfiscus übergehen sollen, und daher namentlich auch diejenigen Abentrichtungen, welche unter den Benennungen:

Theilshilling oder großer Abzug, insoweit derselbe nicht etwa erweislich die rechtliche Natur eines von Grundstücken zu entrichtenden und daher der Ablösung unterliegenden Lehngeldes hat,

Quittirkreuzer, kleiner Abzug, Leihkauf, Confirmationsgeld, Siegelgeld, Gunstgeld, Sönnegeld,

oder auch unter andern Namen für irgend welche gerichtliche, sei es nun zur eigentlichen Rechtspflege oder zur Verwaltung gehörige Handlungen, oder bei Gelegenheit derselben, außer den tarmäßigen Sporteln zu fordern waren, und zwar ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf sie beruht haben,

so daß es wegen der §. 10 flgd. des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 bezeichneten Abentrichtungen dieser Art (e. und f.) der Ablösung nun nicht weiter bedarf.

Uebrigens kann für den Wegfall der vorstehend unter d. e. und f. gedachten Abentrichtungen und Leistungen eine Entschädigung auch dann nicht gefordert werden, wenn die Verbindlichkeit dazu als eine Reallast von Grundstücken anerkannt worden sein sollte.

Der Bericht spricht sich hierüber also aus:

Zu §. 3.

Diese Paragraphe handelt von Rechten, welche der Ablösung unterliegen sollen, und gehört deshalb richtiger in den II. Abschnitt des Entwurfs. Aus diesem Grunde hat auch die zweite Kammer beschlossen, die Paragraphe hier wegzulassen und sie in den Eingang des II. Abschnitts zu versetzen.

Die Deputation schlägt vor:

dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Bevor die Deputation zu §. 4 übergeht, ist noch einer Paragraphe zu gedenken, welche die zweite Kammer an die Stelle der in Wegfall gebrachten §. 3. eingeschaltet hat. Es ist nämlich in §. 4 a.—i. und in §. 5 von denjenigen Rechten die

Rebe, welche ausnahmsweise, selbst wenn sie mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei zusammenhängen, nicht erst mit dieser, sondern sofort in Wegfall kommen sollen. Unter ihnen befinden sich auch die in §. 4 unter f. genannten Befugnisse, nämlich:

Theilshilling oder großer Abzug, Quittirkreuzer, kleiner Abzug, Leihkauf, Confirmationsgeld, Siegelgeld, Gunstgeld, Sönnegeld ic.

Die zweite Kammer ist der Ansicht, daß gerade diese Rechte unzweifelhaft zur Patrimonialgerichtsbarkeit gehören, indem sie nur mit und in diesem Institute ihr Entstehen und ihre Ausbildung gefunden hätten (vergl. Bericht der zweiten Kammer S. 326). Sie hat es deshalb für angemessen erachtet, daß diese Befugnisse nicht sofort, sondern erst mit der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst in Wegfall kommen sollen. Um dies zu erreichen, hat sie an die Stelle der in Wegfall gebrachten §. 3 die §. 4 f. enthaltenen Bestimmungen hier als §. 3 eingeschaltet, wie dieselbe im jenseitigen Berichte S. 327, auf den man sich deshalb bezieht, zu lesen ist; überdies hat die zweite Kammer dieser Paragraphe noch einen Zusatz beigelegt, durch welchen die Bestimmungen des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846, welche sich auf die erwähnten Befugnisse: Theilshilling ic. beziehen, ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden sollen.

Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß die sub f. erwähnten Befugnisse, wenn schon sie mit und bei der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt werden, doch keineswegs zu Zwecken derselben da sind. Auch ist sie der Meinung, daß über die Natur dieser Rechte in Sachsen durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, durch welches sie, als von der Patrimonialgerichtsbarkeit unabhängige Rechte, der Ablösung unterworfen worden sind, bereits entschieden ist, und es liegt daher kein Grund vor, von einer bei uns geltenden gesetzlichen Bestimmung bloß um deswillen abzuweichen, weil jene Befugnisse in Gemäßheit der Grundrechte einer anderen Kategorie subsumirt werden können. Dazu kommt aber noch besonders, daß ein großer Theil der Belasteten diese Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 wirklich abgelöst hat und es daher zu einer großen Ungleichheit führen würde, wenn hierüber auf einmal andere Bestimmungen zur Geltung kommen sollten. Hiervon ausgehend, muß die Deputation der Kammer anrathen:

die von der zweiten Kammer beschlossene §. 3 abzulehnen.

Ganz Dasselbe gilt auch von der in §. 4 sub a. erwähnten Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Losgeld, denn auch hier haben wir das Gesetz B. vom 21. Juli 1846, nach welchem das Losgeld der Angeseffenen der Ablösung in der dort bezeichneten Weise unterliegt. Hierzu kommt noch, daß beiderlei Verbindlichkeiten (a. und f.) auf Grundstücken haften und daher keineswegs als durch die Grundrechte beseitigt betrachtet werden können.

Bezüglich des Losgeldes ist wegen einer von der zweiten Kammer bei Punkt a. angenommenen Fassung noch Folgendes zu erwähnen:

Das Gesetz B. vom 21. Juli 1846, durch welches das Losgeld der Unangeseffenen unentgeltlich aufgehoben, das der Angeseffenen aber der Ablösung unterworfen worden ist, scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß das Losgeld nur noch in der Oberlausitz vorkomme und dort von